

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2215

vom 18. Oktober 1983

Aufnahme des ehemaligen Bauernhauses Kummelenstrasse 2 in Oberwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kan- tons Basel-Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus Kummelenstrasse 2 in Oberwil erhebt sich nördlich der Kirche erhöht an der Gabelung der Kirchgasse von der Kummelenstrasse. Im Dorfbild entscheidend ist sein grosser Giebel. Anlässlich der 1981 vorgenommenen Aussenrenovation stiess man auf eine Fachwerkkonstruktion, die man sorgfältig freilegte.

Das ehemalige Bauernhaus besitzt einen zweigeschossigen Wohn- teil und eine Oekonomie mit Scheune und Stall. Jahreszahlen, die auf die Entstehung des Hauses hinweisen könnten, fehlen vollständig. Aufgrund der einfachen Fachwerkkonstruktion darf man hingegen annehmen, dass das Gebäude zu Beginn des 19. Jahr- hunderts errichtet worden ist. Wenig später erhielt es auf der Nordseite einen Anbau mit einer Wohnung, die heute einem ande- ren Besitzer gehört. Rein optisch gehören jedoch die Häuser Kummelenstrasse 2 und Kirchgasse 9 zusammen. Das Bauernhaus ge- hört zur späteren Ausprägung des Vielzweckbaus, bei welchem Wohn- und Oekonomieteile unter demselben First vereint sind. Dieser Typus findet sich bis spät ins 19. Jahrhundert hinein, wobei er später verschiedentlich abgeändert worden ist. Das ehemalige Bauernhaus in der Kummelenstrasse besticht vor allem durch seine exponierte Lage im Dorfkern und durch seine Fach- werkkonstruktion, die das Dorfbild wesentlich bereichert. Ver- schiedene Dokumente weisen darauf hin, dass auch Oberwil einst wie Allschwil ein ausgesprochenes Fachwerkdorf war, da es zum Fürstbistum Basel gehörte. Erst 1815 kam es zum Kanton Basel, worauf der Steinbau zunahm. Dennoch hielt sich das Fachwerk als Hauskonstruktion auch in Oberwil bis weit ins 19. Jahr- hundert hinein.

Der Besitzer [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Oberwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das ehemalige Bauernhaus Kummelenstrasse 2 in Oberwil, gelegen auf Parz. Nr. 449, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] Kummelenstrasse [REDACTED] 4104 Oberwil
Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

